

Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1995

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Kunstförderverein EifelArt." Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53518 Adenau/Eifel

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es, ein Forum zu schaffen für Kunst und Kultur im ländlichen Raum. Dadurch soll die Aufgeschlossenheit gegenüber der Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfalt, und damit die Achtung vor dem Anderen und dem Andersdenken gefördert, Toleranz und Akzeptanz gesteigert werden.

Der Gedanke der Völkerverständigung soll durch Künftleraustausch mit Partnergemeinden, -städten oder -ländern gefördert werden.

Der Verein verfolgt durch seine Aktionen und Veranstaltungen gemeinnützige oder wohltätige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jeder Verein werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht - nach Ausgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung mit Beitragseinzugsermächtigung - mit der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Vorstandsversammlung erfolgen.
Dieser bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck ideell und/oder durch freiwillige Spenden sowie durch aktive Mitarbeit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes insbesondere, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- b) auf schriftliches Verlangen eines Dritten der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Niederschrift

Alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten und ordnungsgemäß aufzubewahren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer(in), dem/der Kassierer(in) und bis zu sechs Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Endet das Amt eines Vorstandmitgliedes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig, so wird ein neues Vorstandsmitglied nur für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes, Jahresbericht und Jahresabrechnung

1. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand trifft zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen
3. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt entsprechend den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Jährlich hat der Vorstand der nach § 9 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen

§ 16 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Durchführung von Kassenprüfungen wird ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und erstatten ihren Bericht in der nach § 9 einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens, Liquidation

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand eigens zu diesem Zweck, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins und im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins einer, dann im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu bestimmender gemeinnütziger Einrichtung (Verein, Stiftung. o.ä.), zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.